



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
(Donnerstag.)

Neustadt, den 7. Dezember 1911.

Preis 2 Mark
für das Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Auf Grund des § 8 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 und des § 2 des Wahlreglements vom ^{28. Mai 1870} ~~28. April 1903~~ setze ich den Tag, an dem die Auslegung der Wählerlisten für die bevorstehenden Reichstagsneuwahlen zu beginnen hat,
auf Donnerstag, den 14. Dezember d. Js.

hierdurch fest.

Berlin, den 30. November 1911.

Der Minister des Innern.
von Dallwitz.

Die öffentliche Auslegung der Wählerlisten hat bestimmt
Donnerstag, den 14. d. Mts.

zu beginnen, nachdem gemäß § 2 des Wahlreglements von den Gemeinde- und den Gutsvorständen vorher, also spätestens am 13. d. Mts., der Tag, an dem die Auslegung beginnt, unter Hinweis auf § 3 des Reglements, sowie das Lokal, in dem sie stattfinden wird, bekannt gemacht worden sind. In der Bekanntmachung ist auch auf die Zulässigkeit von Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Listen hinzuweisen.

Die nach meiner Kreisblattbekanntmachung vom 7. November 1911 aufgestellten Wählerlisten sind mit dem Datum der Aufstellung zu versehen und, wie folgt, zu vollziehen:

Ort, — z. B. Kiegersdorf — den Dezember 1911.

Der Gemeinde-Guts-Vorstand.

— Unterschrift —

Am 15. d. Mts. haben mir alle Gemeinde- und Gutsvorstände anzuzeigen, daß die Auslegung der Wählerlisten und die Bekanntmachung darüber, wie vorgeschrieben, erfolgt sind.

Die Auslegung der Wählerlisten hat 8 Tage lang, also bis zum 21. d. Mts. einschließlich, stattzufinden. Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Wählerlisten sind innerhalb 8 Tagen, vom Beginne der Auslegung an gerechnet, bei dem Gemeinde-Guts-Vorstande unter Beibringung von Beweismitteln schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben. Die Entscheidung darüber erfolgt, wenn die Mängel nicht sofort für begründet erachtet und behoben werden, in den Landgemeinden und den Gutsbezirken durch mich, in den Städten durch den Magistrat. Da die Entscheidung längstens innerhalb 3 Wochen vom Beginne der Listenauslegung an erfolgen muß, so sind mir bei eintretenden Fällen alle auf die erhobenen Einwendungen bezüglichen Schriftstücke ohne Verzug mit gutachtlicher Aeußerung einzureichen.

Im Uebrigen bleibt zu beachten, daß im Falle einer Berichtigung der Wählerlisten die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Listen unter Angabe des Datums kurz zu ver-